

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes über die Rückgabe von Kunstgegenständen aus den Österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen, BGBl. I Nr. 181/1998 i.d.F. BGBl. I Nr. 117/2009, (Kunstrückgabegesetz), hat in seiner Sitzung vom 12. April 2019 folgenden

BESCHLUSS

gefasst:

Stunden die im Dossier des Österreichischen Museums für Volkskunde „Hermine Wittgenstein (1874-1950) und Paul Wittgenstein (1887-1961)“ (07/2017) behandelten Gegenstände

- ÖMV/43774 (Lehnstuhl)
- ÖMV/43775 (Wandkästchen)
- ÖMV/44866 (Spinnrad)
- ÖMV/44867 (Fernrohr)
- ÖMV/44868 (Wanduhr mit Ziffernblatt aus Eisenblech)

im Eigentum des Bundes und wäre daher das Kunstrückgabegesetz BGBl. I Nr. 181/1998 i.d.F. BGBl. I Nr. 117/2009 anwendbar, würde der Beirat die Übereignung an die Rechtsnachfolger_innen von Todes wegen nach Hermine Wittgenstein bzw. Paul Wittgenstein bzw. Hilde Wittgenstein(-Köchert) **nicht** empfehlen.

BEGRÜNDUNG

Dem Beirat liegt das oben genannte Dossier der Kommission für Provenienzforschung vor. Aus diesem ergibt sich der nachstehende Sachverhalt:

Hermine Wittgenstein (1874-1950), Paul Wittgenstein (1887-1961) und Ludwig Wittgenstein (1889-1951) waren drei der insgesamt neun Kinder von Leopoldine Wittgenstein (geb. Kallmus, 1850-1926) und Karl Wittgenstein (1847-1913). Nach dem „Anschluss“ Österreichs galten die Geschwister trotz der Konvertierung von drei ihrer Großeltern zum Christentum im Sinne der Nürnberger Gesetze als „volljüdisch“. Ludwig Wittgenstein lehrte ab den 1930er Jahren an der Universität Cambridge, wo er auch überwiegend lebte. Paul Wittgenstein floh spätestens im April 1939 gemeinsam mit seiner Lebensgefährtin Hilde Schania und deren beiden Töchtern über die Schweiz nach Kuba. Hermine Wittgenstein blieb in Wien und galt nach einer von den NS-Behörden erpressten Zahlung, die sie in ihren autobiografischen

Aufzeichnungen mit 1,8 Millionen Schweizer Franken angab, als „*halbjüdisch*“ im Sinne der Nürnberger Gesetze.

Hermine Wittgenstein war eine versierte Kunstsammlerin und engagierte sich auch sozialpolitisch; so gründete sie im Jahr 1921 ein „Tagesheim für arme christliche Knaben“, das sie bis zur erzwungenen Schließung nach dem „Anschluss“ Österreichs finanzierte und leitete.

Die Geschwister mussten Vermögensanmeldungen abgeben, doch findet sich in den umfangreichen Personenmappen im Archiv des Bundesdenkmalamtes zu Hermine und Paul Wittgenstein kein Hinweis auf ein Sicherstellungsverfahren bzw. einen Zugriff auf Sammlungsobjekte aus ihrem Eigentum durch NS-Behörden. Auch liegen im Wiener Stadt- und Landesarchiv keine Akten nach der Vermögensentziehungsanmeldeverordnung auf. In den von Hermine Wittgenstein 1947 abgeschlossenen „Familienerinnerungen“ findet sich kein Hinweis auf verfolgungsbedingt entzogenes Eigentum. Sie beschrieb ihre Situation nach dem „Anschluss“ Österreichs, das erzwungene Ende ihrer Tätigkeit als Leiterin des Kinderheims, die langwierigen und kostspieligen Bemühungen, um als „*halbjüdisch*“ im Sinne der nationalsozialistischen Nürnberger Gesetze zu gelten, und über das Zerwürfnis mit ihrem Bruder Paul, der aus Österreich floh, während sie sich entschied, in Wien zu bleiben.

Im Österreichischen Museum für Volkskunde (ÖMV) befinden sich laut ÖMV-Inventarbuch, ÖMV-Herkunftsakten und ÖMV-Personenkarteikarten 13 Objekte, die das Museum zwischen 1914 und 1940 von drei Mitgliedern der Familie Wittgenstein, nämlich Hilde Wittgenstein-Köchert (1880-1961), Hermine Wittgenstein und Paul Wittgenstein, erworben hat. Gemäß ÖMV-Inventarbuch handelt es sich bei sämtlichen 13 Objekten um Schenkungen bzw. Widmungen. Acht von diesen 13 Objekten wurden vor dem Jahre 1938 dem Museum gewidmet, nämlich sechs Objekte von Hilde Wittgenstein-Köchert zwischen den Jahren 1914 und 1918, und zwei Objekte, die im Jahr 1914 inventarisiert wurden, von „*Herrn und Frau Dr. Paul Wittgenstein*“.

Im Jahr 1938, nach dem „Anschluss“, wurden zwei Objekte inventarisiert: ÖMV/43774, ein Lehnstuhl, und ÖMV/43775, ein Wandkästchen. Auch wenn das Datum des Eingangs nicht vermerkt ist, so lässt sich der Zeitraum durch einen Vergleich mit anderen Eingängen zwischen 26. September und Mitte Oktober 1938, somit jedenfalls nach dem „Anschluss“, eingrenzen. Im Inventarbuch ist vermerkt, dass die beiden Objekte „*vom Ehepaar Wittgenstein Wien IV Argentinierstrasse*“ überlassen worden seien; im Jahresbericht des Museums für das Jahr 1938 wird „*Herrn und Frau Wittgenstein*“ dafür gedankt. Unter der Adresse Wien IV, Argentinierstraße, wohnte kein „Ehepaar Wittgenstein“. 1938 sind laut dem

Lehmann-Adressverzeichnis in der Argentinierstraße 16 neben (der unverheirateten) Hermine Wittgenstein noch zwei ihrer (unverheirateten) Brüder, Ludwig und Paul Wittgenstein, gemeldet, wobei – wie erwähnt – Ludwig Wittgenstein seit 1930 überwiegend in Cambridge lebte. In der Personenkartei des ÖMV werden diese Objekte Paul Wittgenstein zugeordnet.

Drei weitere Objekte, nämlich ÖMV/44866 (Spinnrad), ÖMV/44867 (Fernrohr) und ÖMV/44868 (Wanduhr), wurden 1940 im Museum für Volkskunde inventarisiert. Für diese gibt es einen Herkunftsakt im ÖMV-Archiv, der eine Amtserinnerung vom 2. Februar 1940 enthält. In der Amtserinnerung, verfasst von Erwin Auer, einem wissenschaftlichen Assistenten des ÖMV, heißt es:

„Am 1.II. rief eine Frau Wittgenstein, IV. Argentinierstrasse 16 [...] auf [sic] und teilte mit, dass sie ebenso wie früher dem Museum einige Gegenstände überlassen möchte, die derzeit beim Hauswart des obgenannten Hauses besichtigt werden könnten. Ich teilte mit, dass ich ihr freundliches Anbot Herrn Direktor nach seiner gesundheitlichen Wiederherstellung sofort melden werde.“

Diesem Herkunftsakt liegt auch eine Abschrift eines Dankschreibens vom 17. Februar 1940 bei, in dem das Museum Frau „P. Wittgenstein“ ihre Schenkung bestätigt.

„Ihre freundliche Widmung eines reichgedrechselten Spinnrades, einer Uhr mit Ziffernblatt aus Eisenblech, eines Fernrohres und eines Frauengürtels mit Carniolsteinen aus Süddalmatien [...] mit verbindlichem Dank. Die Spende wird im Jahresbericht 1940 ausgewiesen werden.“

(Zum genannten Gürtel findet sich keine Inventarisierung, und er konnte auch nicht aufgefunden werden.) Laut ÖMV-Inventarbuch wurden die drei Objekte von „Frau Wittgenstein, Wien IV, Argentinierstrasse“ gewidmet. Wie schon erwähnt, war 1940 unter dieser Adresse ausschließlich Hermine Wittgenstein gemeldet – weshalb davon ausgegangen werden kann, dass sie tatsächlich die ehemalige Eigentümerin dieser drei Objekte war. Auch entspricht die Beschreibung der drei Gegenstände dem eben erwähnten Dankesbrief.

Im ÖMV-Jahresbericht für das Jahr 1940 wird allerdings nicht einer „Frau P. Wittgenstein“, sondern einer „Hilde Wittgenstein“ gedacht, und im Zuge der ab den 1950er Jahren erfolgten Erstellung einer Personenkartei wurden diese drei Inventarnummern „Hilde Köchert-Wittgenstein“ zugeordnet. Hilde Köchert-Wittgenstein hatte zwischen 1914 und 1918 dem Österreichischen Museum für Volkskunde sechs Objekte gewidmet. Da Hilde Köchert-

Wittgenstein nicht in der Argentinierstraße wohnte, liegt hier wohl eine Namensverwechslung mit Hermine Wittgenstein vor, die durch die früheren Widmungen erklärt werden kann.

Zur Entwicklung des Museums ist zu ergänzen, dass mit dem „Anschluss“ die Volkskunde, wie sie sich im nationalsozialistischen Deutschland seit 1933 etabliert hatte, auch in Österreich zur Hilfswissenschaft des nationalsozialistischen Staates wurde. Das Museum, 1895 als Verein gegründet, nannte sich bis zum Ende der österreichisch-ungarischen Monarchie „k. k. Museum für österreichische Volkskunde“ bzw. „k. k. Kaiser Karl-Museum für österreichische Volkskunde“, dann „Museum für Volkskunde“ und ab 1945 „Österreichisches Museum für Volkskunde“. War das Museum ursprünglich auf die „Völker“ der Monarchie und einen Vergleich mit den anderen „Völkern“ Europas ausgerichtet, konzentrierte es sich nach dem Ersten Weltkrieg auf die „deutschen Alpenländer“ und orientierte sich im „Ständestaat“ an dessen Österreich-Ideologie. Nach dem „Anschluss“ positionierte Arthur Haberlandt, Direktor seit 1924, das Museum als „Haus des deutschen Volkstums im Donauosten“ unter Einbeziehung der von den Nationalsozialisten formulierten und eingeforderten wissenschaftlichen und kulturellen Transformationen.

Der Beirat hat erwogen:

Gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 (bzw. 2a) Kunstrückgabegesetz können Objekte aus dem Eigentum des Bundes, die Gegenstand eines Rechtsgeschäftes oder einer Rechtshandlung gemäß § 1 Nichtigkeitsgesetz 1946 waren (bzw. diesen vergleichbar sind), an die ursprünglichen Eigentümer bzw. deren Rechtsnachfolger von Todes wegen übereignet werden.

Gemäß § 1 Nichtigkeitsgesetz 1946 sind *„entgeltliche und unentgeltliche Rechtsgeschäfte und sonstige Rechtshandlungen während der deutschen Besetzung Österreichs null und nichtig, wenn sie im Zuge seiner durch das Deutsche Reich erfolgten politischen oder wirtschaftlichen Durchdringung vorgenommen worden sind, um natürlichen oder juristischen Personen Vermögensschaften oder Vermögensrechte zu entziehen, die ihnen am 13. März 1938 zugestanden sind.“*

Aus dem vorliegenden Dossier ergibt sich, dass die fünf Gegenstände in den Jahren 1938 bzw. 1940 dem Österreichischen Museum für Volkskunde von Angehörigen der Familie Wittgenstein gewidmet wurden und vermutlich aus dem Eigentum von Hermine Wittgenstein oder eventuell aus dem Eigentum von Paul Wittgenstein oder Hilde Wittgenstein-Köchert stammen. Somit sind diese Schenkungen als Rechtsgeschäfte oder Rechtshandlungen gemäß § 1 Nichtigkeitsgesetz 1946 zu prüfen.

Wie der Beirat bereits mehrfach unter Bezug auf die einschlägige Rechtsprechung der Rückstellungskommissionen feststellte, sind einschlägige Rechtsgeschäfte von Personen,

die dem Kreis der Verfolgten zuzurechnen sind, grundsätzlich als nichtig im Sinne des § 1 Nichtigkeitsgesetz 1946 zu beurteilen. Zu diesem Kreis zählt Paul Wittgenstein, der 1939 tatsächlich floh, aber auch Hermine Wittgenstein, die zwar in Wien blieb und überlebte, dies jedoch wohl vor allem, da sie durch ihre erpresste Zahlung von 1,8 Millionen Schweizer Franken an NS-Behörden als „halbjüdisch“ im Sinne der Nürnberger Gesetze galt, und Hilde Wittgenstein-Köchert.

Der Beirat hat von diesem Grundsatz nur in sehr engen Fällen eine Ausnahme gemacht. In seiner Empfehlung vom 10. Juni 2011 zu Karl Mayländer hat der Beirat zur Reichweite des § 1 Abs. 1 Z 2 (bzw. 2a) Kunstrückgabegesetz ausgesprochen, dass zu prüfen sei, *„ob ein derartiges Rechtsgeschäft im Einzelfall bloß in einem äußeren Zusammenhang mit der Verfolgung steht und dieser Zusammenhang jedoch von anderen (an sich unbedenklichen) Beweggründen überlagert ist. Nach der Spruchpraxis der Schiedsinstanz für Naturalrestitution ist eine Entziehung auch dann verwirklicht, wenn das Rechtsgeschäft im Zusammenhang mit der Verfolgung eingegangen wurde, obwohl für den Verfolgten weitere Motivationen hinzugetreten sind. Unter dem Blickwinkel des Dritten Rückstellungsgesetzes konnte daher eine Rückstellung nur durch den Nachweis verweigert werden, dass die Vermögensübertragung auch unabhängig von der Machtergreifung des Nationalsozialismus erfolgt wäre“*.

Das der damaligen Empfehlung zu Grunde liegende Rechtsgeschäft war die Schenkung einer Kunstsammlung. In der subjektiven Sicht der (nicht verfolgten) Beschenkten mag zwar die Schenkung aus der persönlichen Beziehung zwischen ihr und dem (verfolgten) Geschenkgeber motiviert erschienen gewesen sein, bei objektiver Betrachtung war diese Motivation aber nach der Beurteilung des Beirates von der Verfolgung des Geschenkgebers überlagert, gingen doch der Schenkung vergebliche Versuche, die Sammlung zu verkaufen, voraus, und fand doch die Schenkung in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der Deportation des Geschenkgebers statt.

Demgegenüber stellen sich die vorliegend zu beurteilenden Rechtsgeschäfte jedoch als solche dar, die auch unabhängig von der NS-Machtübernahme erfolgt wären. Trotz der Verfolgung der Wittgensteins, den Erpressungszahlungen und der Flucht Paul Wittgensteins gab es nach dem vorliegenden Dossier bzw. nach einer ergänzenden Recherche von 2019 nachweislich eine Tradition der Familie Wittgenstein, österreichischen Museen regelmäßig Gegenstände zu leihen, zu widmen bzw. zu schenken. Zu erwähnen sind in diesem Zusammenhang (neben den gegenständlich behandelten Schenkungen an das ÖMV von 1938 und 1940): eine Schenkung Hilde Wittgenstein-Köcherts und Paul Wittgensteins von acht Objekten an das ÖMV 1914-1918, eine Leihgabe Pauls von zwei Gemälden an die

Österreichische Galerie ab 1933, eine Leihgabe Hermines von einem Bild zur Klimtausstellung 1943 und schließlich eine Schenkung Hermines von vier Objekten an des Technische Museum Wien im Jahr 1949. Besonders die Tatsache, dass Schenkungen an österreichische Museen auch vor 1938 und nach 1945 getätigt wurden, zeigt eine gewisse Tradition bzw. Gewohnheit der Familie Wittgenstein auf. Die nun zu beurteilenden Schenkungen von 1938 und 1940 an das ÖMV fügen sich somit in eine Reihe anderer, ähnlich gelagerter Vorgänge unabhängig von der Machtübernahme durch die Nationalsozialisten. In diese Richtung deutet auch die praktische Abwicklung des Schenkungsvorgangs per Hinterlegung beim Portier („Hauswart“, siehe unten). Derselbe Vorgang ist auch für die Rücknahme des leihweise überlassenen Gemäldes nach der Klimtausstellung von 1943 dokumentiert.

Ebenso scheint eine ideologische Indienstnahme der Schenkungen im Sinne von Zuwendungen an ein „*Haus des deutschen Volkstums im Donauosten*“ unwahrscheinlich, da vier der fünf Objekte nachweislich nicht aus dem deutschen Sprachraum stammen. Dass sich die Familie durch die Schenkung „deutscher“ Volkskunst an das ÖMV einen Vorteil zu verschaffen erhoffte, wird nicht deutlich.

Auch dass sich in den umfangreichen Personenmappen im Archiv des Bundesdenkmalamtes zu Hermine und Paul Wittgenstein und Hilde Wittgenstein-Köchert kein Hinweis auf ein Sicherstellungsverfahren bzw. den Zugriff auf Objekte aus ihrem Eigentum durch NS-Behörden findet und im Wiener Stadt- und Landesarchiv keine Vermögensentziehungsanmeldungsverordnungsakten aufliegen, deutet auf Schenkungen hin, welche auch unabhängig von der Machtübernahme durch die Nationalsozialisten erfolgt wären. Diese wird auch von der Tatsache unterstützt, dass Paul Wittgenstein erst im April 1940 um eine Ausfuhrbewilligung ansuchte, somit nachdem die fünf hier genannten Objekte im Österreichischen Museum für Volkskunde inventarisiert worden waren und nachdem er bereits in die Schweiz geflohen war. Bei den drei Objekten, die Hermine Wittgenstein dem Museum widmete, ist die Unabhängigkeit vom „Anschluss“ noch deutlicher. Dies zeigt vor allem der von ihr zitierte Anruf vom 1.11.1940, in welchem sie dem Museum mitteilte, dass

„sie ebenso wie früher dem Museum einige Gegenstände überlassen möchte, die derzeit beim Hauswart des obgenannten Hauses besichtigt werden könnten.“

Der Beirat kommt daher zum Ergebnis, dass Paul und Hermine Wittgenstein und Hilde Wittgenstein-Köchert zwar zweifelsfrei im Sinne der Judikatur der Rückstellungskommissionen verfolgt waren, die gegenständlichen Schenkungen jedoch – unabhängig von der nicht aufklärbaren Frage, wer die Widmungen konkret vorgenommen

hat – nicht von der Situation der Verfolgung, sondern von der Fortsetzung einer Übung, österreichischen Museen Gegenstände zukommen zu lassen, motiviert waren.

Stünden die Objekte im Eigentum des Bundes, wäre daher der Tatbestand des § 1 Abs. 1 Z 2 Kunstrückgabegesetz nicht erfüllt.

Wien, am 12. April 2019

Univ.Prof. Dr. Dr.h.c. Clemens Jabloner
(Vorsitzender)

Mitglieder:

Ministerialrätin
Dr. Ilsebill BARTA

Rektorin
Mag. Eva BLIMLINGER

Univ.-Prof. Dr. Artur ROSENAUER

Hofrat d VwGH
Dr. Franz Philipp SUTTER

Ersatzmitglieder:

Hofrat
Mag. Dr. Christoph HATSCHEK

Generalanwalt i.R.
Dr. Peter ZETTER